

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie

**GEMEINDE GLARUS SÜD
TIEFBAU UND WERKE
WASSERVERSORGUNG**

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELFFASSUNGEN SCHWETTIBERG**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	1
Art. 3	Wegleitung des Bundes	2
Art. 4	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	2
Art. 5	Überwachung der Grundwasserqualität	2
Art. 6	Informationspflicht	2
2.	Allgemeine Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen	3
Art. 7	Grundsatz	3
2.1	Bestimmungen für die Zone S3	3
Art. 8	Allgemeine Beschränkungen	3
Art. 9	Bauten und Anlagen	3
Art. 10	Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	3
Art. 11	Schmutzwasserleitungen	3
Art. 12	Verkehrsanlagen	4
Art. 13	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Art. 14	Geländeveränderungen und Materialentnahmen	4
Art. 15	Deponien und Ablagerungen	4
Art. 16	Bodenbewirtschaftung und Düngung	5
Art. 17	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	5
2.2	Bestimmungen für die Zone S2	5
Art. 18	Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 19	Bodenbewirtschaftung und Düngung	6
Art. 20	Kleintankanlagen Diesel	6
Art. 21	Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel	6
2.3	Bestimmungen für die Zone S1	6
Art. 22	Allgemeine Beschränkungen	6
Art. 23	Zutritt	6
3.	Besondere Bestimmungen	6
Art. 24	Skilift Mattwald	6
4.	Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen in der Zone S3	7
Art. 25	Grundsatz	7
Art. 26	Schmutzwasserleitungen	7

5.	Schlussbestimmungen	7
Art. 27	Verfügungen.....	7
Art. 28	Ausnahmebewilligungen.....	7
Art. 29	Anmerkung im Grundbuch.....	7
Art. 30	Strafbestimmungen	8
Art. 31	Inkrafttreten	8
6.	Erlass und Genehmigung	8

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) und Art. 9 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 7. Mai 1995 (GS VIII B/21/1; Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz; EG GSchG) erlässt der Gemeinderat Glarus Süd als Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Schwettiberg.

Koordinaten der Quellschächte:

Objekt	Koordinaten
Quellschacht Schwettiberg 1	2'719 175 / 1'200 875
Quellschacht Schwettiberg 2	2'719 178 / 1'200 925

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans "Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Schwettiberg", Plan-Nr. 2020-408/1, Geologiebüro Lienert & Haering AG, datiert vom 12. Januar 2022 / 21. März 2022 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechtes sowie der Wald-, der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der Ortsplanung der Gemeinde Glarus Süd¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzgebung² vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele³

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungsanlage in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

¹ Zonenplan Glarus Süd, Braunwald vom 29. Januar 2013 und Bauordnung Braunwald vom 21. Mai 2004

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, SR 700; RPG) sowie Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010 (VII B/1/1; RBG)

³ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2)

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 4 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch.⁵ Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich der Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁶

Das Rohwasser ist durch die Inhaberin der Wasserfassung regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁷ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁸.

Die Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)⁹ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung¹⁰ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf den betroffenen Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf dem Grundstück innerhalb der Grundwasserschutzzonen arbeiten.

⁴ Beilage 3 Bst. a

⁵ Art. 3 Abs. 3 TBDV (Beilage 1.8)

⁶ Art. 47 GSchV (Beilage 1.2)

⁷ Beilage 1.9

⁸ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2)

⁹ Art. 3 und Anhänge 1 – 3 TBDV (Beilage 1.8)

¹⁰ Beilage 3 Bst. b

2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten ebenfalls bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig¹¹.

Art. 9 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen über den wasserführenden Schichten, zu errichten.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹² massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien¹³ zu beachten.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁴ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁵.

Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien¹⁶ entsprechen.

¹¹ Anhang 4 Ziff. 221 Abs.1 GSchV (Beilage 1.2); Beilage 3 Bst. m

¹² Beilage 3 Bst. c

¹³ Beilage 3 Bst. d

¹⁴ Beilage 3 Bst. e

¹⁵ Art 22 GSchG (Beilage 1.1), Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (Beilage 1.2); Beilage 3 Bst. k

¹⁶ Beilage 3 Bst. a und f

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme und nachher alle fünf Jahre zu prüfen. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Die Entwässerung von Verkehrsanlagen hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen. Strassen sind mit Hinweisschildern «Wasserschutzgebiet»¹⁷ zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit dichtem Belag und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge, wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichtem Belag, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁸.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Verkehrsflächen, wie wenig frequentierte private Abstellplätze, Flurwege und Forststrassen, über eine bewachsene, biologisch aktive Bodenschicht ist zulässig¹⁹. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.), Raufuttersilos sowie Laufhöfe sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁰ zu erstellen und zu betreiben.

Güllebehälter sind mit einem Leckerkennungssystem auszurüsten. Die Dichtheit ist damit regelmässig (mindestens jährlich) zu prüfen. Für die übrigen Anlagen gelten die Kontrollintervalle für Schmutzwasserleitungen sinngemäss. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für zulässige Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²¹.

Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien²² und Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²³ ist untersagt.

¹⁷ Art. 46 Abs. 4 SSV (Beilage 1.13)

¹⁸ Beilage 3 Bst. I

¹⁹ Art. 3 GSchV Abs. 3 Bst. b und c (Beilage 1.2)

²⁰ Art. 15 GSchG 2. Abschnitt (Beilage 1.1)

²¹ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1)

²² Art. 29, Art. 36 und Art. 41 VVEA (Beilage 1.5)

²³ Anhang 7 Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7)

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist²⁴, Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Das Kompostieren für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁵ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁶ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Von den Verboten von Pflanzenschutzmitteln sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ausgenommen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können²⁷.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁸ zu treffen.

2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 18 – 21 geregelt wird.

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht²⁹.

²⁴ Beilage 3 Bst. g

²⁵ Anhang 2.6 ChemRRV (Beilage 1.4); Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBo) (Beilage 3 Bst. h)

²⁶ Anhang 2.5 Ziff. 1 ChemRRV (Beilage 1.4); Art. 25 WaV (Beilage 1.6); Beilage 3 Bst. i

²⁷ Anhang 2.5 Ziff. 1.2 ChemRRV (Beilage 1.4)

²⁸ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)

²⁹ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)

Art. 19 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht³⁰ und den ergänzenden Richtlinien³¹.

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (z.B. Gülle) ist nicht gestattet.

Art. 20 Kleintankanlagen Diesel

Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten sind in der Zone S1 und S2 nicht zulässig³².

Art. 21 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht³³.

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 22 und 23 geregelt wird.

Art. 22 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁴.

Art. 23 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidegang ist nicht zulässig.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 24 Skilift Mattwald**

Der Skilift Mattwald und die präparierte Skipiste queren die Zonen S1 und S2. Der Betrieb mechanisch präparierter Pisten ist in der Schutzzone S1 untersagt. Bei der nächsten Sanierung ist der Skilift an einen Ort ausserhalb der Schutzzone S1 zu verlegen.

³⁰ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)

³¹ Beilage 3 Bst. h

³² Beilage 3 Bst. k

³³ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4); Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6); Beilage 3 Bst. i

³⁴ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2); Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4)

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN IN DER ZONE S3

Art. 25 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S³⁵ an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 (Art. 7 ff.) dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen (z.B. Schmutzwasserleitung) sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 26 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen³⁶. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 28 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen³⁷, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 29 Anmerkung im Grundbuch

Der Gemeinderat lässt die in diesem Reglement festgelegten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Begriff "Grundwasserschutzzone" und dem Zusatz S1, S2 oder S3 bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken.

³⁵ Art. 31 Abs. 2 GSchV (Beilage 1.2)

³⁶ Art. 15 GSchG (Beilage 1.1)

³⁷ Art. 2* EG GSchG (Beilage 2.1)

Art. 30 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes³⁸ und des Umweltschutzgesetzes³⁹ bestraft.

Art. 31 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Reglement treten mit Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt in Kraft.

6. ERLASS UND GENEHMIGUNG

Öffentliche Auflage vom 09.11.2022 bis 09.12.2022

Vom Gemeinderat Glarus Süd erlassen am 12.05.2022

Der Gemeindepräsident:

L. F. Omer

Der Gemeindeschreiber: / Die Gemeindeschreiberin:

S. Schürte

Vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am 15.2.2023

Der Departementsvorsteher:

[Signature]

³⁸ Art. 70 ff. GSchG (Beilage 1.1); Art. 24 EG GSchG (Beilage 2.1)

³⁹ Art. 60 ff. USG (Beilage 1.3)